

Die Aufgabenverteilung im Lande Bremen seit dem 1.1.1972

	Seite
1. Polizei	2
2. Bildungswesen	3
3. Museen/Bibliotheken/Archive	3
4. Theater und Orchester	4
5. Sozial- und Jugendhilfe, Landespflegegeld	4
6. Krankenhauswesen	5
7. Bauwesen	6
A. Städtebauförderung	6
B. Straßenbau	7
C. Öffentlicher Personennahverkehr	8
8. Wirtschaftsförderung	9
9. Häfen	11
10. Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Straßen-, Personen- und Eisenbahnverkehr	12
11. Wohnungsbau	12
12. Wohnungsmodernisierung	13

Die Aufgabenverteilung im Lande Bremen seit dem 1.1.1972(soweit bei den einzelnen Punkten kein anderes Datum vermerkt ist)

Der innerbremische Finanzausgleich ist ab 01.01.1972 durch das Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 27.04.1971 (Brem.GBl. S. 121, - - 60-b-1) in der Neufassung vom 1. März 1989 (Brem.GBl. S. 167) geregelt worden.

Als Grundlage für die Neuregelung hat der Senat eine Aufgaben- und Kostenverteilung für die bremischen Gebietskörperschaften festgelegt. Diese Regelung war aufgrund einer Reihe von gesetzlichen und sonstigen Änderungen, zuletzt durch das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes über Finanzaufweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 07.02.1989, zu aktualisieren.

Nachstehend wird eine Neufassung der Aufgaben- und Kostenverteilung im Lande Bremen, die die Änderungen aufgrund der Begründung zum vorstehend zitierten Gesetz (vgl. Mitteilung des Senats vom 08.11.1988, Drs. 12/349) enthält, dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hierin festgelegten Grundsätze u. a. bei der jährlichen Veranschlagung der Haushaltsmittel zu beachten sind und vor einer finanziellen Beteiligung einer der nachstehend genannten Gebietskörperschaften hierüber eine Abstimmung erfolgt sein muss.

1. Polizei

Nach § 63 des Bremischen Polizeigesetzes (Brem.Pol.G.) vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, ber. S. 301 -- 205-a-1) ist die Polizei eine Angelegenheit des Landes. Soweit die Gemeinden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrag des Landes (keine Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde). Während der Polizeivollzugsdienst des Landes nach § 70 Brem.Pol.G. das Landeskriminalamt und das Wasserschutzpolizeiamt umfasst - die Bereitschaftspolizei ist nach dieser Bestimmung eine Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes - sollen gem. § 83 des Gesetzes die Polizeilasten der Schutz- und Kriminalpolizei von den Gemeinden Bremen und Bremerhaven getragen werden.

Die Nettopersonalausgaben für die Polizeivollzugsbeamten wurden ab 1972 den beiden Stadtgemeinden zu 95 % erstattet.

Ab 1989 werden der Stadtgemeinde Bremerhaven

- alle Personalausgaben der Vollzugspolizei einschließlich der Angestellten und Arbeiter der Vollzugspolizei
- alle konsumtiven Sachkosten der Vollzugspolizei abzüglich der Einnahmen
- 35 v.H. der konsumtiven Sachausgaben vor Abzug der Einnahmen als Investitionspauschale

erstattet.

Grundlage für die Kostenträgerschaft: Senatsbeschluss vom 17.11.1970, modifiziert durch Anlage 1 der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes

Über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Drs. 12/349).

2. Bildungswesen

Ab 1972 werden den Gemeinden 95 v.H. der Nettopersonalausgaben für die Lehrer erstattet.

Ab 1989 werden der Stadtgemeinde Bremerhaven

- alle Personalausgaben für Lehrer
- alle übrigen Personalausgaben (nicht unterrichtendes Personal einschließlich zentraler Versorgungskosten usw.)
- alle konsumtiven Sachkosten abzüglich der Einnahmen sowie
- 27,5 v.H. der konsumtiven Sachausgaben vor Abzug der Einnahmen als Investitionspauschale

erstattet.

Grundlage für die Kostenträgerschaft: Senatsbeschluss vom 17.11.1970, modifiziert durch Anl. 1 der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes Über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Drs. 12/349).

3. Museen/Bibliotheken/Archive

Diese Aufgaben gehören grundsätzlich zu den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Mittel sind dementsprechend in den Gemeindehaushalten veranschlagt. Soweit Landesaufgaben von einer gemeindlichen Einrichtung mit wahrgenommen werden, sind entsprechende Teilkosten vom Land zu erstatten (derzeit für Übersee-Museum, Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte - Focke-Museum - einschließlich Landesarchäologe, Staatsarchiv, Stadtbibliothek).

Einrichtungen mit überörtlichem oder wissenschaftlichem Charakter sind Landesangelegenheiten. Hier bestehen

- die Staats- und Universitätsbibliothek

Grundlage: Senatsbeschlüsse vom 26.06.1970 und 17.11.1970

- das Deutsche Schifffahrtsmuseum. Die laufende Unterhaltung wird von den Stiftern Land Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven zu 66 2/3 v.H. bzw.

33 1/3 v.H. getragen. Die Stadtgemeinde Bremen ist als 2. Stifterin lediglich in der Aufbauphase finanziell beteiligt gewesen.

Grundlage: Stiftungsurkunde über Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum.

4. Theater und Orchester

Das **Theater** in Bremen wird als GmbH mit 100 %-iger städtischer Beteiligung betrieben, während das Theater in Bremerhaven eine städtische Einrichtung ist. Das Land leistet keine Zuschüsse.

Die **Orchester** werden sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven als städtische Einrichtungen betrieben.

Es werden keine Zuschüsse seitens des Landes geleistet.

Grundlage für die Kostenträgerschaft: Senatsbeschlüsse vom 26.06.1970 und 17.11.1970.

5. Sozial- und Jugendhilfe, Landespflegegeld

Aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Bekanntmachung der Neufassung des BSHG vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des Bremischen Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz vom 31.10.1972 Brem.GBl. S. 235) in der Neufassung aufgrund Art. 4 Abschn. II des Gesetzes vom 29. März 1984 (Brem.GBl. S. 37 -- 2161-c-1) und der bremischen Ausführungsgesetze werden im Lande Bremen folgende Aufgaben wahrgenommen:

Land Bremen (= überörtlicher Träger)

Kostenerstattung gem. §§ 106 u. 108 BSHG (u. a. Übertritt aus dem Ausland).

Hilfe für Deutsche im Ausland.

Kostenträger: Land

Gemeinden (= örtliche Träger)

a) Auftragsangelegenheiten

aa) alle Aufgaben nach § 100 BSHG

ab) Gewährung von Landespflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz vom 31.10.1972

Kostenträger: Land (Kostenerstattungen an die Gemeinden)

b) Selbstverwaltungsangelegenheiten

Hierunter fallen alle anderen Aufgaben der Sozial- und Jugendhilfe

Kostenträger: Gemeinden

Freiwillige Leistungen kann sowohl der überörtliche als auch der "örtliche Träger erbringen. Grundsatz sollte sein, dass jeder Träger für den von ihm ohnehin betreuten Personenkreis auch die freiwilligen Leistungen gewährt. Die Höhe der freiwilligen Leistungen sollte jedoch zweckmäßigerweise zwischen Bremen und Bremerhaven abgestimmt werden, um örtliche Benachteiligungen im Lande Bremen zu vermeiden.

6. Krankenhauswesen

Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung im Lande Bremen ist eine öffentliche Aufgabe.

Die Krankenhäuser selbst können von kommunalen, frei gemeinnützigen oder privaten Trägern betrieben werden.

Nach dem Ortsgesetz über den Betrieb der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen - Krankenhausbetriebsgesetz (KHBG) - vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 295 -- 2128-a-1)) werden die Zentral-Krankenhäuser St.-Jürgen-Straße, Bremen-Ost, Bremen-Nord und "Links der Weser" als organisatorisch und wirtschaftlich **selbständige Sondervermögen** der Stadtgemeinde Bremen geführt.

Analog hierzu ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven für das Zentralkrankenhaus Reinkenheide das Ortsgesetz über den Betrieb des Zentralkrankenhauses Reinkenheide - Krankenhausbetriebsgesetz (KHBG) - vom 8. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 326) erlassen worden.

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser im Lande Bremen erfolgt nach den Bestimmungen des Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetzes

(BremKHG) vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 203 -- 2128-b-1). Maßgebend für eine Förderung nach dem BremKHG ist die Aufnahme in den für das Land Bremen aufzustellenden Krankenhausplan.

Die bedarfsnotwendigen Fördermittel werden gemeinsam vom Land und den beiden Stadtgemeinden im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und der jährlichen Haushaltspläne bereitgestellt. Für die jeweils geförderten Betten bringen **das Land zwei Drittel** und die **Stadtgemeinden jeweils ein Drittel** der Fördermittel auf.

Die Fördermittel sind so zu bemessen, dass sie die förderfähigen und unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze notwendigen **Investitionskosten** decken.

Die laufenden Kosten (Betriebs- und Unterhaltungskosten) der Krankenhäuser werden im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftspläne durch die Pflegesätze gedeckt. Maßgebend hierfür ist die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespfllegesatzverordnung - BPflV) vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1665).

7. Bauwesen

A. Städtebauförderung

Der Bund stellt den Ländern für die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 171 Baugesetzbuch nach Maßgabe abgeschlossener Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes Finanzhilfen zur Verfügung.

Förderungsgegenstand ist die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) i. S. d. §§ 142, 149 Abs. 2 bis 4 Baugesetzbuch. Die Länder stellen nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten Landesprogramme über die zu fördernden Maßnahmen ("Gebiete") und die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen auf. Der Bund fasst die übersandten Landesprogramme zu einem Bundesprogramm der Städtebauförderung zusammen und teilt den Ländern Finanzhilfen für die dort aufgeführten Gesamtmaßnahmen zu. Die Finanzhilfen werden von den Ländern als Landesmittel (Zuwendungen) an die Gemeinden für die einzelnen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen bewilligt.

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen z. Zt. mit bis zu 33 1/3

v. H. In der Regel tragen die Länder und Gemeinden zu dem einen Drittel des Bundes jeweils ein weiteres Drittel der Kosten.

Abweichend hiervon sieht das Land Bremen seine Beteiligung aufgrund der im innerbremischen Finanzausgleich gewährten Zuwendungen an die Stadtgemeinden mitberücksichtigt. Die Senatsvorlagen zu den Landesprogrammen enthalten deshalb einen Passus, wonach die Gemeinden die restlichen Komplementärmittel aus eigenen Mitteln aufbringen müssen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden nach Maßgabe der in § 245 Abs. 11 Satz 1 Baugesetzbuch genannten Förderungsvorschriften des Städtebauförderungsgesetzes und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Abs. 4 und 5 BauBG eingesetzt. Näheres bestimmen die hierzu erlassenen Förderungsrichtlinien der Länder. Die in Verbindung mit dem Rundschreiben des Senators für das Bauwesen vom 1. Juni 1987 gültige bremische Förderungsrichtlinie ist veröffentlicht im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 03.03.1982 (Brem. ABI. S. 56).

B. Straßenbau

Gemäß den Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) vom 13.03.1972 (BGBl. S. 501) fördert der Bund bestimmte Straßenbauprojekte (u.a. innerörtliche Hauptverkehrsstraßen und verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz, die in der Baulast der Gemeinden liegen) bis maximal 60 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Nach dem Verhältnis der zugelassenen Kraftfahrzeuge in den Bundesländern werden diese Finanzhilfen auf die Länder aufgeteilt, die die Mittel im Rahmen von Landesprogrammen als Landesfinanzhilfen an die Gemeinden weiterleiten. Hierbei verfügen die Länder über die Mittel frei nach eigenen Prioritätsentscheidungen. Lediglich bei Maßnahmen über 10 Mio. DM zuwendungsfähiger Kosten ist es erforderlich, vor Aufnahme in das Programm die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

Innerhalb des Landes Bremen werden die Zuwendungen zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach dem Kfz-Schlüssel aufgeteilt.

Parallel zum GVFG wurden bis 1972 Bundesmittel nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413) mit der ursprünglichen Maßgabe, dass die jeweiligen Länder mindestens 1/3 der Aufwendungen tragen, bereitgestellt. Obwohl der Bund später auf diese Pflichtbe-

teiligung der Länder verzichtete, gewährte das Land Bremen weiterhin 1/3 der Kosten als freiwillige Landesmittel an die Gemeinden. In seiner Sitzung am 22. November 1982 beschloss jedoch der Senat, keine weiteren freiwilligen Leistungen zugunsten des Straßenbaus, die bis dato nur noch der Stadtgemeinde Bremerhaven zur Verfügung gestellt wurden, zu bewilligen.

Grundlage für die Bereitstellung der Landesmittel: vgl. Senatsbeschluss vom 31.05.1977. Richtlinien über die Maximalförderung durch Bundes- und Landesmittel existieren nicht.

Die Durchführung der Maßnahmen vollzieht sich im Rahmen der vom Bund (BMV) speziell erlassenen Rahmenrichtlinien und Verwaltungsvorschriften.

Anmerkungen:

Abweichend von dem Grundsatz, Landesmittel lediglich als Komplementärmittel zu den Bundesmitteln zu gewähren, hat das Land Bremen an Bremerhaven für die Maßnahme "Alter Hafen" im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme Columbus-Straße Landesmittel gewährt, obwohl der Bund eine Förderung für diese Teilmaßnahme abgelehnt hat.

C. Öffentlicher Personennahverkehr

Der "öffentliche Personennahverkehr wird von beiden Stadtgemeinden als kommunale Aufgabe unter Einschaltung von Verkehrsunternehmen unterschiedlicher Rechtsformen (Bremer Straßenbahn AG bzw. Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH) wahrgenommen.

Der Bund gewährt Finanzhilfen nach Maßgabe des GVFG u. a. für den Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen und anderer Bahnen, der dazugehörigen

Anlagen wie Umsteigeplätze und Parkplätze (bis zu 60 v.H. der Kosten) sowie für den Erwerb von Bussen (bis zu 30 v. H.). Für die Baumaßnahmen besteht Vorlagepflicht beim BMV.

Seine Finanzhilfen stellt der Bund (mit Ausnahme für die Busbeschaffungen) nicht wie für den Straßenbau kontingentweise den Ländern bereit, sondern gewährt lediglich Zuwendungen für die einzelnen zu fördernden Objekte, die die Auftragsverwaltungen des Landes Bremen für die Bundesfernstraßen dann direkt an die Gemeindehaushalte bzw. direkt an die Verkehrsunternehmen leisten.

Landeszuschüsse werden mit Ausnahme der Regelung in Nr. 10 in Bremen im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht gewährt. Bremische Ausführungsbestimmungen existieren nicht.

Die Finanzhilfen des GVFG werden auf der Grundlage der vom BMV herausgegebenen Rahmenrichtlinien und einzelner (spezieller) Verwaltungsvorschriften gewährt.

8. Wirtschaftsförderung

Es wird von folgender Aufgaben- und Kostenverteilung ausgegangen:

1. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen im Rahmen der **sektoralen Strukturpolitik** (z. B. Werften und Fischerei) sind Landesaufgaben. Hierunter fallen auch die Aufwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (Beteiligungsverhältnis Bund/Land: 60:40 bzw. 70:30).
2. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen (einschließlich Grunderwerb), wenn sie **über die Landesgrenzen** hinausgehen, sind Landesaufgaben.
3. Der **Grunderwerb** ist Gemeindeaufgabe, soweit nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2 vorliegen.
4. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen im Rahmen der **regionalen Strukturpolitik** einschließlich Erschließungsmaßnahmen (z. B. Investitionshilfen, Straßen- und Kanalbau) sind gemeinsame Aufgaben des Landes und der Gemeinden. Die Kosten werden im Verhältnis 50:50 zwischen dem Land und den Gemeinden aufgeteilt. Zu diesem Komplex zählen die Aufwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur" (Beteiligungsverhältnis: Bund 50, Land und Gemeinden jeweils 25 v.H.).

Grundlage für die Kostenträgerschaft: Senatsbeschlüsse vom 26.6. und 17.11.1970.

5. Bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im landeseigenen **Fischereihafen** ist entsprechend den obigen Grundsätzen zu verfahren.
6. Die sich aus den obigen Grundsätzen ergebenden Kostenverteilungen sind nicht objektbezogen, sondern in der Gesamtheit der wirtschaftsfördernden Maßnahmen eines Haushaltsjahres zu beachten und spätestens im nächsten aufzustellenden Haushaltsplan sicherzustellen.
7. Änderungen im Zusammenhang mit der **Neuregelung des innerbremischen Finanzausgleichs ab 1989** im Bereich der **regionalen Wirtschaftsförderung** in den Stadtgemeinden (vgl. Anlage 1 der Gesetzesbegründung, Drs. 12/349).

- a) Mit Rücksicht auf die Haushaltsnotlage **Bremerhavens** wird die nach der bisherigen Aufgaben- und Kostenverteilung erforderliche Mitfinanzierungspflicht dieser Stadtgemeinde bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik ab 1989 bis einschließlich des Haushaltsjahres 1992 ausgesetzt. Der nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" darzustellende kommunale Eigenanteil bleibt hiervon unberührt.

Im gleichen Sinne hat der Senat bereits im Haushaltsjahr 1988 darauf verzichtet, die Stadtgemeinde Bremerhaven für die (interne) Finanzierung der Lasten im Zusammenhang mit der Umstrukturierungsförderung für den bremischen Werftenverbund heranzuziehen (vgl. Mitteilung des Senats vom 9. August 1988, Drs. 12/246).

Ab dem Haushaltsjahr 1993 soll **Bremerhaven** die Kosten der regionalen Wirtschaftsförderung, beginnend mit einer Quote von 10 % und einer jährlichen Aufstockung von weiteren 5 %-Punkten für jedes folgende Haushaltsjahr, mittragen.

Die hierdurch im Haushalt des Ressorts Wirtschaft, Technologie und Außenhandel wegfallenden Einnahmen aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremerhaven werden dem Ressort durch Aufstockung der Eckwerte bei der Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung zur Verfügung gestellt.

- b) Bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik in der Stadtgemeinde **Bremen** soll der bisherige und unverändert weitergeltende Kostenverteilungsmodus von 50:50 dadurch verfeinert werden, das die Baransätze für Bürgerschaftsinanspruchnahmen einbezogen werden, soweit es sich bei der Übernahme der Bürgerschaft erkennbar um eine regionale Maßnahme handelte.

9. Häfen

Die Finanzierung des Ausbaues und der Unterhaltung der Häfen ist eine Landesaufgabe. Die mit den Häfen zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Eigentumsverhältnissen zum Teil im Landeshaushalt (Fischereihafen Bremerhaven), Überwiegend aber im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt.

Mit Wirkung vom 1.1.1972 wurden die Häfenschulden in Höhe von 273,4 Mio. DM von der Stadtgemeinde Bremen auf das Land übernommen.

Der Zuschussbedarf für die Häfen im Stadthaushalt Bremen wurde zu 100 v.H. durch Landeszuweisungen gedeckt. Diese Kostenerstattungen erfolgten getrennt nach konsumtiven und investiven Erstattungen unter Einschluss des Zuschußbedarfes der Hafengesundheitsämter.

Die obigen Ausführungen über die Häfen beziehen sich sinngemäß auch auf den Flughafen Bremen sowie den Verkehrslandeplatz in Bremerhaven.

Ab dem Haushaltsjahr 1989 werden die bisherigen Kostenerstattungen des Landes für Häfen mit Rücksicht auf die Belastungsfähigkeit des Landeshaushalts auf 50 v. H. zurückgeführt. Die Ermäßigung der Kostenerstattung erfolgt für die Zuschussbedarfe der Seehäfen sowie des Flughafens der Stadtgemeinde Bremen.

Die im Rahmen des WAP `95 bereits begonnene Förderungsmaßnahme für den Luftlandeplatz Luneort wird weiterhin zu 100 % vom Land getragen. Dies

gilt auch für den laufenden Betrieb des Luftlandeplatzes Luneort, der weiterhin zu 100 % vom Land erstattet wird (Soll- Erstattung bei Hst. 0972/985 13-9).

Grundlage:

Senatsbeschlüsse vom 26.6. und 17.11.

1970, modifiziert durch Anlage 1 der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzausweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (Drs. 12/349).

10. Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Straßen-, Personen- und Eisenbahnverkehr

Das 3. Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24.8.1976 (BGBl. I S. 2439) begründet eine Ausgleichsfrist für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrtausweisen) für die **Länder**, in deren Gebiet der Personenverkehr betrieben wird.

Des weiteren sind die Länder entsprechend dem 2. Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24.08.1976 (BGBl. I S. 2441) ausgleichspflichtig für gemeinwirtschaftliche Leistungen (Beförderung von Auszubildenden mit Zeitfahrtausweisen) sowie betriebsfremde Aufwendungen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen, soweit diese dem öffentlichen Verkehr dienen. Einzelheiten werden in derzeitig noch im Entwurfsstadium befindlichen Rechtsverordnungen des Bundesministers für Verkehr geregelt.

Aus den genannten Rechtsnormen entstehen dem Land ab 1977 zur Entlastung der beiden bremischen Gemeinden Kosten.

11. Wohnungsbau

Nach § 1 des II. Wohnungsbaugesetzes haben Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände den Wohnungsbau, insbesondere den sozialen Wohnungsbau, als vordringliche Aufgabe zu fördern.

Für die Wohnungsbauförderung in Bremen und Bremerhaven wurden bis einschließlich 1989 nur Landes- und Bundesmittel eingesetzt (Aufwendungszuschüsse, Aufwendungsdarlehen, Baudarlehen, Zins- und Tilgungshilfen usw.).

Die Verpflichtungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aus der Ausgangszeit der Wohnungsbauförderung hat das Land übernommen.

Grundlage für die Kostenträgerschaft: Senatsbeschlüsse vom 26.6. und 17.11.1970.

Im Zusammenhang mit der wesentlichen Aufstockung der Förderung im Wohnungsbauprogramm 1990 aus Landesmitteln wurden in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Anhebungen der Grundsteuersätze um 20 v.H.-Punkte vorgenommen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen der Kommunen fließen dem Land als Beteiligung an der Wohnungsbauförderung ab Haushaltsjahr 1990 zu.

12. Wohnungsmodernisierung

Zur Förderung der Altbaumodernisierung bestanden im Lande Bremen bis einschließlich 1982 folgende Modernisierungsprogramme:

1. Bundes-/Landesmodernisierungsprogramme (Zuschüsse und Darlehen) mit hälftiger Bundes-/Landesfinanzierung.
2. Landesmodernisierungsprogramme (Zuschüsse und Darlehen), die voll aus Landesmitteln finanziert werden.
3. Modernisierungsprogramme der beiden Stadtgemeinden (Bremen: nur Zuschüsse; Bremerhaven: nur Darlehen), die aus Mitteln der Gemeinden finanziert wurden.

Gesetzliche Grundlage für die Bundes-/Landesprogramme war zuletzt das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz vom 27.6.1978, das im Jahre 1986 durch das 2. Rechtsbereinigungsgesetz in den wesentlichen Teilen aufgehoben wurde.

Die Abfinanzierung der Zuschussprogramme wird voraussichtlich Mitte der 90er Jahre abgeschlossen sein.